



Rundschreiben 488/2023

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Tel.: 030 590097-341
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: IV-431-00/0

Datum: 8.8.2023

Sekretariat: Steingrüber

Referentenentwurf eines Gesundheitsdatennutzungsgesetzes

Zusammenfassung

Das BMG hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten vorgelegt, mit dem dezentral gehaltene Gesundheitsdaten (einschl. Pflege) leichter auffindbar und nutzbar gemacht werden sollen. Auch die Datenverfügbarkeit für den öffentlichen Gesundheitsdienst soll erhöht werden. Hinweise zu dem Entwurf müssten die Hauptgeschäftsstelle bis 15.9.2023 erreichen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 4.8.2023 den undatierten Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten (Gesundheitsdatennutzungsgesetz – GDNG) vorgelegt (**Anlage**).

Ausweislich der Gesetzesbegründung hat der als Artikelgesetz konzipierte Entwurf insbesondere zum Ziel:

- dezentral gehaltene Gesundheitsdaten leichter auffindbar zu machen sowie bürokratische Hürden für Datennutzende zu reduzieren,
- die im Forschungsdatenzentrum vorliegenden Abrechnungsdaten der gesetzlichen Krankenkassen breiter und schneller nutzbar zu machen,
- die Verknüpfung von Gesundheitsdaten zu erleichtern,
- die Verfahren zur Abstimmung mit Datenschutzaufsichtsbehörden zu vereinfachen und gleichzeitig den Gesundheitsdatenschutz zu stärken und
- umfassende und repräsentative Daten aus der elektronischen Patientenakte (ePA) für die Forschung bereit zu stellen.

Zur Umsetzung sieht der Referentenentwurf insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Einrichtung einer Zentralen Datenzugangs- und Koordinierungsstelle beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte,
- Ermöglichung einer Verknüpfung von Daten des Forschungsdatenzentrums Gesundheit und der klinischen Krebsregister,
- Nachhaltigkeit und europäische Anschlussfähigkeit.

Der Referentenentwurf weist für Länder und Kommunen keine Haushaltsausgaben aus. Beim Erfüllungsaufwand wird lediglich auf die Einführung einer federführenden Datenschutzaufsicht hingewiesen.

Mit Blick auf den Öffentlichen Gesundheitsdienst ist auf die Regelung zu § 303c SGB V-E (Art. 3 Nr. 9b des Entwurfes) hinzuweisen. Durch eine Ergänzung der Nutzungszwecke beim Forschungsdatenzentrum soll der ÖGD die Möglichkeit erhalten, dessen Daten ebenfalls zu nutzen.

Der Ansatz einer Zentralstelle für Daten ist für die kommunale Ebene insofern von Bedeutung, als die Landkreise als Einheitsbehörden mit der Bündelung diverser Fachlichkeiten und entsprechender Datenbestände hier (erneut) strukturell vor die Frage gestellt werden, wie mit einer solchen „Silobildung“ bei Daten umzugehen ist. Umso wichtiger werden gemeinsame Datenhaltungs- und Zugriffsstandards, IT-Sicherheitsanforderungen und kommunal handhabbare Rückkanäle für Daten.

Sofern aus Sicht der Landkreise Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf einzubringen sind, bitten wir um Hinweise bis zum **15.9.2023** an jugend-bildung-gesundheit@landkreistag.de.

In Vertretung

Dr. Vorholz

Anlage